



## **Merkblatt (Stand 8.10.2021)**

### **Umtausch von alten Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis 18.01.2013 in fälschungssichere EU-Führerscheine (Hinweis auf Besonderheiten bei Umschreibung der Klasse 3)**

*Auf Basis der EU-Führerscheinrichtlinie von 2013 besteht in den nächsten Jahren die Pflicht zum Umtausch von älteren Führerscheinen. Einige Besonderheiten für das Handwerk in Hinblick auf die alte Klasse 3 sind dabei zu beachten.*

Vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine (Fahrerlaubnisse) müssen spätestens bis zum Jahr 2033 in neue fälschungssichere EU-Führerscheine umgetauscht werden. Alle neuen Führerscheine werden in einer Datenbank erfasst, um Missbrauch zu vermeiden. Zukünftig haben Führerscheindokumente grundsätzlich nur eine Gültigkeit von 15 Jahren und müssen dann jeweils erneuert werden. Auf Führerscheinen, die seit dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, ist die jeweilige Gültigkeit bereits aufgedruckt.

Für ältere Fahrerlaubnisdokumente gelten je nach Geburtsjahr des Inhabers bzw. Zeitpunkt des Führerscheinerwerbs unterschiedliche Umtauschfristen. Der Umtausch erfolgt in der jeweils zuständigen örtlichen Führerscheinstelle. Ein biometrische Passfoto ist nötig. Über Einzelheiten und benötigte Unterlagen können die örtlich zuständigen Behörden informieren.

Die Fristen sind unbedingt einzuhalten, da andernfalls Bußgelder drohen!

#### **„Papier“-Führerscheine (vor 1999)**

Als erstes enden die Fristen für Führerscheine, die bis zum 31.12.1998 für Personen mit Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958 ausgestellt wurden: Diese müssen bis spätestens zum 19.01.2022 umgetauscht werden. Für Führerscheine, deren Erwerberinnen und Erwerber zwischen 1959 und 1964 geboren wurden, muss der Umtausch bis zum 19.01.2023 erfolgen.

Die weiteren Umtauschfristen nach Geburtsjahrgang für Führerscheine, die bis 31.12.1998 ausgestellt wurden, entnehmen Sie bitte dieser Tabelle.

<b>Führerscheine mit Ausstelldatum bis 31.12.1998</b>	
<b>Geburtsjahr des Führerscheininhabers</b>	<b>Umtauschfrist</b>
vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.01.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Sonderregelung: Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

### **Scheckkarten Führerscheine (ab 1. Januar 1999)**

Die Umtauschpflicht betrifft auch die seit 1.1.1999 ausgestellten Führerscheine im Scheckkartenformat. Hier gilt nicht das Geburtsjahr, sondern das Ausstellungsdatum als Kriterium für die Umtauschpflicht: Die ersten zwischen 1999 und 2001 ausgestellten Scheckkartenführerscheine müssen bis 2026 umgetauscht werden.

<b>Führerscheine mit Ausstelldatum ab 1.01.1999</b>	
<b>Ausstellung des Führerscheins</b>	<b>Umtauschfrist</b>
Anfang 1999 bis Ende 2001	19.01.2026
Anfang 2002 bis Ende 2004	19.01.2027
Anfang 2005 bis Ende 2007	19.01.2028
im Jahr 2008	19.01.2029
im Jahr 2009	19.01.2030
im Jahr 2010	19.01.2031
im Jahr 2011	19.01.2032
Anfang 2012 bis 18.1.2013	19.01.2033

Alle Führerscheine können jedoch auch jederzeit vorfristig umgetauscht werden. In manchen Fällen ist das auch sinnvoll zur Besitzstandswahrung (s. u.).

Umtausch und Umschreibung erfolgen (im Regelfall) ohne weitere Prüfung. Die bereits seit 1999 geltenden EU-Führerscheinklassen (A-Zweiräder, B-Pkw, C-Nutzfahrzeuge, D-Personentransport etc.) werden anstelle der alten Klassen (1, 2, 3 etc.) im jeweils entsprechenden Umfang in das neue Dokument eingetragen. Normalerweise erfolgt das ohne weitere Probleme, da eine klare Zuordnungsregelung besteht. *(Die Aussagen beziehen sich auf Führerscheine, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt wurden. Die jeweiligen Umschreibungsregeln für Fahrerlaubnisse der DDR, des Saarlandes vor dem Beitritt und älterer deutscher Staatlichkeiten vor 1949 sind zu beachten.)*

*Umtauschtabelle der Fahrerlaubnisverordnung mit allen Sonderregelungen für unterschiedliche Erwerbszeitpunkte, einschließlich DDR und Saarland:*

- [http://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/anlage\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_3.html)

### **Hinweis zur Klasse 3 mit Relevanz für das Handwerk**

Beim Umtausch von Führerscheinen der alten „Klasse 3“ ist zu beachten, dass bei der Umschreibung „automatisch“ nur eine Eintragung der Klasse B, BE, C1 und C1E in den neuen Führerschein erfolgt. (Die ebenfalls teilweise enthaltenen Berechtigungen für Zweiräder und landwirtschaftliche Zugmaschinen bleiben hier im Weiteren unberücksichtigt.)

Neben Pkw können damit u. a. auch Nutzfahrzeuge bis 7,5 Tonnen (zulässiges Gesamtgewicht - zGG) und bestimmte Fahrzeugzüge bis 12 Tonnen zGG weiterhin geführt werden. Die genannten neuen Führerscheinklassen werden im Sinne des Bestandsschutzes ohne

Befristung erteilt, auch die Klassen C1 und C1E. (Im Unterschied zu neu erworbenen Führerscheinen dieser Klassen, die alle 5 Jahre nach einer Gesundheitsprüfung verlängert werden müssen.)

Die alte „Klasse 3“ ging in ihrem Geltungsbereich aber noch darüber hinaus: So ist auch das Lenken von bestimmten, maximal 3-achsigen Fahrzeugkombinationen bis insgesamt 18,5 Tonnen zGG möglich.

**Die Berechtigung, mit Klasse 3 auch diese Fahrzeugkombinationen zu führen, die nach neuem Recht zur (eingeschränkten) Klasse CE gehören, erlischt allerdings (unabhängig von den hier genannten Umtauschfristen) mit Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn keine Verlängerung durch Umtausch erfolgt!** Deshalb kann hier ein Umtausch bis zum 50. Lebensjahr auch vor den zwingend vorgegebenen Umtauschfristen sinnvoll sein, um diese Nutzungsmöglichkeit zwischen 12 und 18,5 Tonnen zGG beizubehalten.

Diese Option muss jedoch beim Umtausch extra beantragt werden. (Antrag auf befristete Erteilung der Schlüsselnummer „CE 79“. Im Normalfall gibt es dazu eine einfache Möglichkeit auf dem Antragsformular für den Umtausch.)

Diese zusätzliche Berechtigung wird nur befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erteilt. Will der Führerscheininhaber die Berechtigung „CE 79“ weiter behalten, ist alle 5 Jahre eine Verlängerung mit ärztlichen Untersuchungen notwendig (Nachweis über die körperliche Eignung, Nachweis über das Sehvermögen).

Weitere Informationen zu dieser Sonderregelung finden Sie auf der Seite des BMVI

- <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/besitzstand-und-uebergangsregelungen.html>

#### Fazit:

Während die Nutzung der „Klasse 3“ bis 7,5 Tonnen bzw. 12 Tonnen im Handwerksbetrieb in der Arbeitspraxis durch langjährige Mitarbeiter häufig vorkommt, ist die maximale Ausnutzung der alten „Klasse 3“ bis 18,5 Tonnen zGG im betrieblichen Alltag (mittlerweile) seltener.

Viele selbstständige Handwerker und Handwerkerinnen und ihre Angestellten sind zumindest in Hinblick auf die aktuell anstehenden verpflichtenden Umtauschfristen (Jahrgänge 1953 bis 1958) schon nahe an oder über dem Renteneintrittsalter und hätten zudem schon bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Verlängerung der Berechtigung „CE 79“ durch Umtausch vornehmen müssen. Relevant ist die angesprochene Option jedoch gerade bei jüngeren Betroffenen mit Erwerb der Klasse 3 bis Ende 1998, die ggf. einen vorfristigem Umtausch der Fahrerlaubnisse vornehmen und im Einzelfall auf die Eintragung der Schlüsselnummer „CE 79“ achten sollten.

Auf diese Möglichkeit der Sonderbeantragung wird häufig bei den zuständigen Ämtern nicht separat hingewiesen. (Die Antragsmöglichkeit sollte jedoch in den amtlichen Formularen vorgesehen sein.) Eine spätere Nachbeantragung ist nicht möglich!

## **Alter Führerschein der Klasse 2:**

Die Umtauschpflicht betrifft auch die anderen alten Führerscheinklassen. Für das Handwerk von Relevanz ist insbesondere die Klasse 2 (alter Lkw-Führerschein).

Die Klasse 2 wird in B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T umgeschrieben. (Dabei sind geringe Abweichungen je nach Jahrgang in Hinblick auf die A-Führerscheine für Zweiräder sowie Sonderregelungen bei Erwerb im Gebiet der ehemaligen DDR zu beachten.)

In Bezug auf die Klasse 2 gilt auch jetzt schon, dass sie hinsichtlich der Nutzungsbereiche, die die neuen Klassen C und CE (über 12 Tonnen) betreffen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet sind. Will der Betreffende die Berechtigung behalten, muss er einen Antrag auf Umtausch seines alten Führerscheins bzw. einen Antrag auf Verlängerung seiner Fahrerlaubnis der Klassen C und CE stellen (mit ärztlichen Untersuchungen). Diese Klassen sind dann nur 5 Jahre gültig und müssen nach Ablauf wieder mit Gesundheitsprüfung und augenärztlicher Untersuchung verlängert werden müssen.

## **Weitere Informationen:**

### Themenseite des BMVI:

- <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/pflichtumtausch-von-fuehrerscheinen.html>

### Pressemitteilung der Bundesregierung

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-fuehrerschein-umtausch-1842574>

### Tabelle des Fahrlehrerverbandes

- <https://www.flvbw.de/infos-fuer-fahrlehrer/gesetzgebung-recht/fev-anlage-3-fahrerlaubnisse/text-a.html>

### Umtauschtabelle des ADAC:

- <https://www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/klassen/umtauschtabelle/>

***Hinweis: Dieses Merkblatt kann nur einen Teil der komplexen Führerscheinregelungen, die für einzelne Berechtigungen und unterschiedliche Teile des heutigen Bundesgebietes je nach Ausstellungsdatum unterschiedlich ausfallen, darstellen. Ergänzend sollten weitere amtliche Übersichten hinzugezogen werden.***

ZDH-Abt. Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik